



## Satzung des 1. Kölner Drachenbootverein

### Inhalt

A. Allgemeines	Seite 2
B. Vereinsmitgliedschaft	Seite 2
C. Rechte und Pflichten der Mitglieder	Seite 4
D. Organe des Vereins	Seite 4
E. Sonstige Bestimmungen	Seite 5
F. Schlussbestimmungen	Seite 6

### Vorbemerkung

Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Satzungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen Form gefasst. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit sowohl weibliche wie männliche Funktions- und Amtsträger angesprochen.

### Präambel

Der 1. Kölner Drachenbootverein gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger sowie aller sonstigen Mitarbeiter orientieren:

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität.

Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form politischen Extremismus.

Der Verein tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.



## A. Allgemeines

### § 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- 1) Der im Jahre 2018 gegründete Verein führt den Namen

#### **1. Kölner Drachenbootverein**

- 2) Er hat seinen Sitz in Köln.  
Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt es zu seinem Namen den Zusatz e.V.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Drachenboot-Sports.
- 2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:
  - entsprechende Organisation eines geordneten Sportbetriebes,
  - die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,
  - die Durchführung von sportspezifischen Vereinsveranstaltungen,
  - die Beteiligung an Regatten und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen,
  - Anschaffung und Unterhaltung eigener Boote, insbesondere von Drachenbooten der „Europa Standard-Klasse“,
  - Förderung der Bekanntheit des Drachenbootsports, sowie des öffentlichen Interesses
  - Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern, Helfern und Steuerleuten.

### § 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Verbandsmitgliedschaften

- 1) Der Verein wird zum frühestmöglichen Zeitpunkt Mitglied
  - im StadtSportBund Köln e.V. sowie
  - im Deutschen Drachenboot Verband e.V.
- 2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Bünde und Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
- 3) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Eintritt in Bünde, Verbände und Organisationen und über den Austritt beschließen.

## B. Vereinsmitgliedschaft

### § 5 Erwerb der Mitgliedschaft



- 1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- 2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereins-Satzung zu beantragen.
- 3) Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter.
- 4) Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft.
- 5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

#### § 6 Arten der Mitgliedschaft

- 1) Der Verein besteht aus aktiven und Fördermitgliedern (ordentliche Mitglieder).
- 2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Sport- und Wettkampfbetrieb teilnehmen können.
- 3) Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.

#### § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch:
  - Austritt aus dem Verein (Kündigung),
  - Ausschluss aus dem Verein,
  - Streichung aus der Mitgliederliste,
  - Tod.
- 2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand des Vereins. Der Austritt kann zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung der Kündigungsfrist von 1 Monat erfolgen.
- 3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

#### § 8 Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste

- 1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied:
  - grob gegen die Satzung oder Ordnungen schuldhaft verstößt,
  - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt,
  - sich grob unsportlich verhält,
  - dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerungen extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet.
- 2) Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- 3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von 3 Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitgliedes über den Antrag mit einfacher Mehrheit zu entscheiden. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen. Der Ausschlussbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- 4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der Mahnung 3 (drei) Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied per Brief mitzuteilen.



- 5) Handelt es sich bei dem auszuschließenden oder zu streichenden Mitglied um ein Mitglied des Vorstandes, dann entscheidet die Mitgliederversammlung.

### **C. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

#### **§ 9 Rechte, Beiträge und Versicherung**

- 1) Jedes Mitglied ist berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 2) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Es können zusätzlich Aufnahmegebühren, Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie veranstaltungsspezifische Beiträge erhoben werden.
- 3) Über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Die Beiträge sind in der Gebührenordnung geregelt.
- 4) Der Verein schließt eine Haftpflichtversicherung ab.

### **D. Organe des Vereins**

#### **§ 10 Die Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

#### **§ 11 Die Mitgliederversammlung**

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Ihr gehören sämtliche Mitglieder des Vereins an.
- 2) Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt.
- 3) Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 (vier) Wochen in Textform unter Angabe einer Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss fest.
- 4) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
- 5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 6) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Vereinszweckes ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 8) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

#### **§ 12 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,



- Entlastung und Wahl des Vorstandes,
- Wahl der Kassenprüfer,
- Satzungsänderungen,
- Beschlussfassung über Anträge,
- Auflösung oder Fusion des Vereins.

§ 13 Der geschäftsführende Vorstand

- 1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern. In der konstituierenden Sitzung wählen diese eigenständig einen Vorstandssprecher.
- 2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Die Bestellung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung.
- 3) Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Darüber hinaus bleibt er bis zur Neuwahl im Amt.
- 4) Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und die Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 5) Er fasst seine Beschlüsse in einfacher Mehrheit.
- 6) Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren.
- 7) Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen und für herausgehobene Aufgaben Beauftragte zu ernennen.

**E. Sonstige Bestimmungen**

§ 14 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von diesem eingesetzten Ausschusses sein dürfen.

Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und der weiteren Vorstandsmitglieder.

§ 15 Vereinsordnungen

Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt ist der Vorstand ermächtigt durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen:

- Beitragsordnung
- Geschäftsordnung

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 16 Datenschutz

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
  - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,



- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
  - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
  - das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
- 3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## F. Schlussbestimmungen

### § 17 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 2) Bei Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung über den Verbleib des Vermögens. Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen ausschließlich gemeinnützig zu steuerbegünstigten Zwecken im Sinne dieser Satzung zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- 3) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### § 18 Gültigkeit dieser Satzung

- 1) Diese Satzung wurde durch die Gründungsmitglieder am 09.11.2018 beschlossen.
- 2) Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Köln, 09. November 2018

Name

Unterschrift

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---